

24.09.03**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein****Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Punkt 12d der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

1. Artikel 61 erhält folgende Fassung:

”Artikel 61 - Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646) wird wie folgt geändert:

”§ 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

”Werden die in Satz 1 Nr. 1 genannten Maßnahmen in Einrichtungen erbracht, die zugleich Leistungen nach § 22 des Achten Buches erbringen, ist für diese Leistungen § 90 des Achten Buches entsprechend anzuwenden.”

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.”

2. Der bisherige Artikel 61 (Inkrafttreten) wird Artikel 62.

Begründung zu 1.:

§ 4 Abs. 3 Satz 1 SGB IX fordert im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder deren gemeinsame Betreuung mit nicht behinderten Kindern. Im Einklang damit enthalten die Regelungen des SGB VIII Leistungsansprüche für alle Kinder, unabhängig

...

davon, ob eine Behinderung vorliegt oder droht. Daher sind für die Leistungen des SGB VIII alle Kinder gleich zu behandeln. Diese Gleichbehandlung wird in integrativen Einrichtungen bereits praktiziert; dem entsprechend können für dort erbrachte Leistungen nach SGB VIII Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII gefordert werden.

Für Sonderkindergärten verhindert jedoch das derzeit geltende Recht in § 43 Abs. 2 BSHG, dass Elternbeiträge gefordert werden können, soweit in diesen Kindergärten zugleich der Leistungsanspruch aus SGB VIII erfüllt wird. Insofern findet eine Ungleichbehandlung behinderter Kinder in verschiedenen Einrichtungen statt, die es aufzuheben gilt. Tatsächlich werden auch in Sonderkindergärten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Leistungen nach SGB VIII erbracht, denn auch dort werden die behinderten Kinder ebenso wie in einer integrativen Gruppe oder bei Einzelintegration neben der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe betreut, gebildet und erzogen. In Erfüllung des § 4 Abs. 3 Satz 1 SGB IX werden in vielen Sonderkindergärten mittlerweile auch Kinder ohne Behinderungen aufgenommen, für die Teilnahmebeiträge entrichtet werden müssen. Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe erfassen nicht die Leistungen nach § 22 SGB VIII. Sie gehen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zwar den Leistungen der Jugendhilfe vor, eine Leistungskonkurrenz kann praktisch aber gar nicht auftreten, so dass auch die behinderten Kinder Leistungen des SGB VIII in Anspruch nehmen. Für diese Fälle wird die Möglichkeit der Erhebung von Teilnahmebeiträgen eröffnet.

Begründung zu 2:

Folgeänderung